



**Landkreis Neunkirchen
-Jugendamt-**

**Richtlinien
zur Förderung
der
Jugendarbeit**

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit des Landkreises Neunkirchen

“Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklungen erforderlichen Angebote zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“ (SGB VIII §11Abs.1)

Es ist Ziel unserer “Kreisrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit“, die vielfältigen Angebote von Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften, sowie kommunaler und verbandlicher Jugendarbeit im Landkreis Neunkirchen nachhaltig zu unterstützen. Hierzu stellt der Landkreis im Rahmen seiner Möglichkeiten und der gesetzlichen Erfordernisse Haushaltsmittel für alle nachfolgend definierten Förderungsbereiche der Jugendarbeit zur Verfügung.

Auf Empfehlung des Kreisjugendhilfeausschusses gelten nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Neunkirchen vom 21.11.2013 für die Bewilligung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit an Träger der freien Jugendhilfe ab 01.01.2014 folgende Richtlinien.

Ottweiler, Dezember 2013



Cornelia Hoffmann-Bethscheider

LANDRÄTIN

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINER TEIL

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Förderung der freien Jugendhilfe
- 1.3 Art und Höhe der Förderung
- 1.4 Anträge und Nachweise

2. LEISTUNGSBEREICHE

- 2.1 Jugendbildungsmaßnahmen
- 2.2 Internationale und interkulturelle Jugendbegegnungen
- 2.3 Aus- und Fortbildung von Mitarbeiter/innen
- 2.4 Freizeitmaßnahmen
- 2.5 Sonstige Kinder- und Jugendveranstaltungen

3. ANSCHAFFUNG VON MATERIALIEN UND GERÄTEN FÜR BILDUNG, FREIZEIT UND INNENEINRICHTUNG VON JUGENDRÄUMEN

4. JUGENDRÄUME UND JUGENDFREIZEITSTÄTTEN

- 4.1 Betriebskosten und Erhaltungsaufwand
- 4.2 Neubau von Jugendräumen

5. PERSONALKOSTEN

6. MODELLMAßNAHMEN; PROJEKTE

7. ANHANG

- 7.1 Jugendbüros im Landkreis Neunkirchen
- 7.2 Jugendbüros der freien Träger im Landkreis Neunkirchen
- 7.3 Jugendbehörden im Saarland

1. Allgemeiner Teil

1.1 Geltungsbereich:

Leistungen nach den Richtlinien werden Trägern der freien Jugendhilfe gewährt, soweit diese im örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Neunkirchen nach dem Sozialgesetzbuch VIII tätig sind.

1.2 Förderung der freien Jugendhilfe:

Träger der freien Jugendhilfe sollen gefördert werden, wenn der jeweilige Träger

- (1) die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllt,
- (2) die durch das Bundeskinderschutzgesetz vorgegebenen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen im vollen Umfang erfüllt,
- (3) die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes beachtet,
- (4) die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
- (5) gemeinnützige Ziele verfolgt,
- (6) eine angemessene Eigenleistung erbringt,
- (7) die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII voraus.

Im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) sind u.a. folgende Rahmenbedingungen für Angebote der Jugendarbeit vorgesehen. Der Träger einer Einrichtung oder von Maßnahmen darf keine Personen einsetzen, welche rechtskräftig wegen einer Straftat nach §72a SGB VIII verurteilt sind. Dies gilt für alle haupt-, -neben- oder ehrenamtliche tätige Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Vor deren Einsatz und in regelmäßigen Abständen (3 Jahre) soll der Träger die persönliche Eignung dieser Personen ab 16 Jahren anhand eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRA (nicht älter als 1 Jahr) überprüfen. Näheres regeln entsprechende Trägerempfehlungen und Vereinbarungen. Weitere Regelungen, Fristen und Abgrenzungen sind dem Bundeskinderschutzgesetz zu entnehmen (www.landkreis-neunkirchen.de).

1.3 Art und Höhe der Förderung:

Die Art und Höhe eines Zuschusses erfolgt nach Maßgabe des Haushaltes. Ein rechtlicher Anspruch auf Förderung besteht nicht und wird auch nicht dadurch begründet, dass die Voraussetzungen nach den Richtlinien erfüllt sind. Eine Förderung ist maximal in Höhe des nachzuweisenden Finanzierungsdefizits möglich. Beträge unter **10,00 Euro** werden nicht ausgezahlt. Soweit andere Stellen Zuschüsse gewähren, sind diese in Anspruch zu nehmen und beim Verwendungsnachweis aufzuführen.

1.4 Anträge und Nachweise:

Anträge und Nachweise sollen grundsätzlich mit den jeweiligen Antrags- und Nachweisformularen gestellt werden. Die Fristen sollen eingehalten werden.

2. Leistungsbereich Jugendarbeit (der freien Träger der Jugendhilfe)

Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Sie sollen zur Selbstbestimmung befähigen, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend und von anderen Trägern der Jugendarbeit. Sie umfasst mitglieder-orientierte, offene und gemeinwesenorientierte Angebote. Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind die kulturellen und die geschlechtsspezifischen Lebenslagen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern. Die Angebote richten sich auch an Kinder und Jugendliche mit Behinderung und sollen die soziale Integration fördern.

Gefördert werden:

- (1) Jugendbildungsmaßnahmen
- (2) Internationale und interkulturelle Jugendbegegnungen
- (3) Aus- und Fortbildung von Mitarbeiter/innen
- (4) Freizeitmaßnahmen
- (5) Sonstige Kinder- und Jugendveranstaltungen
- (6) Anschaffung von Materialien und Geräten für Bildung, Freizeit und Inneneinrichtung von Jugendräumen
- (7) Betriebskosten und Erhaltungsaufwand für Jugendräume und Jugendfreizeitstätten
- (8) Neubau von Jugendräumen und Jugendfreizeitstätten
- (9) Personalkosten für Fachpersonal in der Jugendarbeit
- (10) Modellmaßnahmen und Projekte

Anmerkung:

Gem. § 3 des saarl. 2. AG-SGB VIII werden Maßnahmen, welche ausschließlich oder überwiegend konfessionellen, gewerkschaftlichen, sportlichen, parteipolitischen, kommerziellen oder ähnlichen Charakter tragen, der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, nicht gefördert.

2.1 Jugendbildungsmaßnahmen

2.1.1 Förderbereich:

Als Jugendbildungsmaßnahmen können **Seminare, Foren, Workshops** und **sonstige Veranstaltungen** gefördert werden, die methodisch und altersgemäß aufgebaut sind.

Seminare sind Veranstaltungen, bei denen neben Vorträgen auch in Arbeitsgruppen gearbeitet wird. Die Teilnehmer/innenzahl bei Seminaren soll 7 Personen nicht unterschreiten und 40 Personen nicht überschreiten.

Foren sind Veranstaltungen, bei denen im Rahmen einer Podiumsdiskussion ein Thema referiert und diskutiert wird. Die Teilnehmer/innenzahl ist unbegrenzt.

Workshops sind Veranstaltungen, bei denen thematisch, methodisch und praktisch gearbeitet wird. Die Teilnehmer/innenzahl bei Workshops soll 7 Personen nicht unterschreiten und 40 Personen nicht überschreiten.

2.1.2 Art und Inhalt der Jugendbildungsmaßnahmen:

Insbesondere folgende Maßnahmen werden gefördert:

- (1) Soziale und politische Jugendbildung
- (2) Gesundheitsfördernde und präventive Jugendbildung
- (3) Musisch-kulturelle Jugendbildung
- (4) Naturkundliche und ökologische Jugendbildung
- (5) Technisch-naturwissenschaftliche Jugendbildung
- (6) Arbeitsweltbezogene Jugendbildung
- (7) Bildung im Bereich der Integration von Menschen mit Behinderung
- (8) Bildung im Bereich Sexualität, Partnerschaft, Ehe und Familie
- (9) Bildung im Bereich Jugendarbeit und Jugendschutz

Anmerkung:

Als Obergrenzen für die anzuerkennenden Honorarsätze von Referent/innen werden in der Regel 40,-- Euro pro Zeitstunde anerkannt. Fahrtkosten (PKW) werden mit einem Betrag bis zu 0,22 Euro je Kilometer bis max. 150 Kilometer berücksichtigt – je Mitfahrer werden zusätzlich 0,015 Euro anerkannt.

2.1.3 Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Gefördert werden die Teilnehmer/innen aus dem Landkreis Neunkirchen, die an einer entsprechenden Maßnahme teilnehmen und mindestens **6 und höchstens 26 Jahre** alt sind.

Je 7 anerkannter Teilnehmer/innen kann eine Betreuungsperson (ohne Altersbegrenzung), jedoch mindestens 2 Betreuer/innen, anerkannt und bezuschusst werden. Bei jeder Maßnahme sollten mindestens 2 Betreuer/innen, bei geschlechtsgemischten Maßnahmen sollen mindestens eine Betreuerin und ein Betreuer teilnehmen. Darüber hinaus können auch Referent/innen in angemessenem Umfang anerkannt werden.

Der Maßnahmeträger hat für eine ausreichende Versicherung der Teilnehmer/innen Sorge zu tragen. (Insbesondere Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung)

2.1.4 Zuschusshöhe:

Gefördert werden

(1) **Tagesveranstaltungen**

mit mindestens **2** Zeitstunden mit **2,00 €** pro Tag und anerkannter Person

mit mindestens **4,5** Zeitstunden mit **3,00 €** pro Tag und anerkannter Person

(2) **Mehrtägige Veranstaltungen**

(min. 2 Tage und min. eine Übernachtung) mit durchschnittlich täglich mindestens **4,5** Zeitstunden mit **4,00 €** pro Tag und anerkannter Person

Es werden höchstens 14 Tage bezuschusst!

2.1.5. Antrags- und Nachweisverfahren:

Der Zuschussantrag ist spätestens **2 Monate nach Beendigung** der Maßnahme beim Kreisjugendamt zu stellen.

Zum Antrag gehören:

- (1) **ANTRAG/NACHWEIS – Formular** mit **rechtsverbindlicher vom Träger der Veranstaltung bestätigtem Kosten- und Finanzierungsplan,**
- (2) **Programm mit Zeitplan,**
- (3) eine von allen Teilnehmer/innen **unterschiedene Teilnahmeliste mit Anschrift und Geburtsdatum,**
- (4) eine **Durchführungsbestätigung.**

2.2 Internationale und interkulturelle Jugendbegegnungen

2.2.1 Förderbereich:

Es werden Jugendbegegnungen im In- und Ausland mit Kindern und Jugendlichen aus dem Landkreis Neunkirchen gefördert. Diese Begegnungen bedürfen einer intensiven Vorbereitung, um dem Zwecke des Gedankenaustausches, der Gemeinschaftsbildung und somit der Völkerverständigung entsprechen können. Der Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit der Träger sollen gefördert werden.

2.2.2 Art und Inhalt:

Gefördert werden Maßnahmen zum Zwecke des kulturellen, sozialen und politischen Erfahrungsaustausch mit kontinuierlicher Begegnung der Kinder und Jugendlichen. Das Programm der Begegnung soll von den Partnern/innen gemeinsam und rechtzeitig vorbereitet werden. Sprachlichen Verständigungsmöglichkeiten und unterschiedlichen Kulturen ist besondere Bedeutung beizumessen. Eine ausreichend geschulte Betreuung soll sichergestellt sein.

2.2.3 Teilnehmer/innen:

Gefördert werden die Teilnehmer/innen aus dem Landkreis Neunkirchen, die an einer entsprechenden Maßnahme teilnehmen, mindestens **6 und höchstens 26 Jahre** alt sind. Der gleiche Zuschuss wird bei Veranstaltungen im Landkreis Neunkirchen auch für teilnehmende ausländische Teilnehmer/innen gleichen Alters und ihre Betreuungspersonen gewährt. Die jeweiligen Gruppengrößen sollen ausgewogen sein.

Je **7 anerkannter Teilnehmer/innen kann eine Betreuungsperson** (ohne Altersbegrenzung), jedoch mindestens 2 Betreuer/innen, anerkannt und bezuschusst werden. Bei jeder Maßnahme sollten mindestens 2 Betreuer/innen, bei geschlechtsgemischten Maßnahmen sollen mindestens eine Betreuerin und ein Betreuer teilnehmen. Darüber hinaus können auch Referenten in angemessenem Umfang anerkannt werden.

Der Maßnahmeträger hat für eine ausreichende Versicherung der Teilnehmer/innen Sorge zu tragen. (Insbesondere Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung)

2.2.4 Zuschusshöhe:

Gefördert werden

- (1) **Tagesveranstaltungen**
mit mindestens **2** Zeitstunden mit **2,00 €** pro Tag und anerkannter Person mit mindestens **4,5** Zeitstunden mit **3,00 €** pro Tag und anerkannter Person
- (2) **Mehrtägige Veranstaltungen**
(min. 2 Tage und min. eine Übernachtung) mit durchschnittlich täglich mindestens **4,5** Zeitstunden mit **3,50 €** pro Tag und anerkannter Person
- (3) Bei Maßnahmen mit mindestens **4 Tagen** und ab **7 Teilnehmer/innen aus dem Landkreis Neunkirchen** kann eine anerkannte **Betreuungspersonen** mit einem Zuschuss von **10,00 €** pro Tag gefördert werden.

Es werden höchstens 21 Tage bezuschusst!

2.2.5 Antrags- und Nachweisverfahren:

Der Zuschussantrag ist spätestens **2 Monate nach Beendigung** der Maßnahme beim Kreisjugendamt zu stellen.

Zum Antrag gehören:

- (1) **ANTRAG/NACHWEIS – Formular** mit **rechtsverbindlicher vom Träger der Veranstaltung bestätigtem Kosten- und Finanzierungsplan,**
- (2) **Programm mit Zeitplan,**
- (3) eine von allen Teilnehmer/innen **unterschiedene Teilnahmeliste mit Anschrift und Geburtsdatum,**
- (4) eine **Durchführungsbestätigung.**

Im Falle der Inanspruchnahme der Förderung von ehrenamtlichen Betreuungspersonen nach 2.2.4 (3) ist eine von den Betreuungspersonen selbst und vom Träger der Maßnahme unterschriebene rechtsverbindliche Auszahlungsbestätigung beizufügen.

Anmerkung:

Veranstaltungen mit überwiegend konfessionellem, sportlichem, parteipolitischen oder kommerziellem Inhalt oder mit Wettkampfcharakter werden **nicht** gefördert!

2.3 Aus- und Fortbildung von Mitarbeiter/innen

2.3.1 Förderbereich:

Ziel der Maßnahmen ist es, an der Jugendarbeit interessierte Personen zu befähigen, Leitungsfunktionen in der Jugendarbeit zu übernehmen.

Methodisch und pädagogisch aufgebaute Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen aus dem Landkreis Neunkirchen können in Form von **Seminaren, Foren, Workshops** und sonstigen Veranstaltungen gefördert werden.

Seminare sind Veranstaltungen, bei denen neben Vorträgen auch in Arbeitsgruppen gearbeitet wird. Die Teilnehmer/innenzahl bei Seminaren soll 7 Personen nicht unterschreiten und 40 Personen nicht überschreiten.

Foren sind Veranstaltungen, bei denen im Rahmen einer Podiumsdiskussion ein Thema referiert und diskutiert wird. Die Teilnehmer/innenzahl ist unbegrenzt.

Workshops sind Veranstaltungen, bei denen thematisch, methodisch und praktisch gearbeitet wird. Die Teilnehmer/innenzahl bei Workshops soll 7 Personen nicht unterschreiten und 40 Personen nicht überschreiten.

2.3.2 Arten und Inhalt der zu fördernden Mitarbeiter/innenschulungen:

Gefördert werden insbesondere folgende Inhalte:

- (1) Grundlagen der Jugendpsychologie und Gruppendynamik
- (2) Grundlagen der Aufsichtspflicht
- (3) Grundlagen der Pädagogik und Gruppenpädagogik
- (4) Gesetzliche Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe
- (5) Umgang mit Medien und Medieneinsatz
- (6) Gruppenarbeit und Jugendkulturarbeit
- (7) Organisation, Planung und Durchführung von Veranstaltungen
- (8) Grundlagen der Ersten Hilfe und des Rettungsschwimmens
- (9) Geschlechtsbewusste Mädchen- und Jungenarbeit
- (10) Integration von Menschen mit Behinderung
- (11) Themenorientiertes Arbeiten, insbesondere zu Themen der Gesundheitsförderung und Prävention, Freizeitgestaltung, Gleichberechtigung der Geschlechter, Sexuaufklärung, Jugendberatung, Gewaltvermeidung, internationalen und interkulturellen Jugendarbeit, sowie des Jugendschutzes.

Anmerkung:

Als Obergrenzen für die anzuerkennenden Honorarsätze von Referent/innen und die Fahrtkosten gelten die gleichen Bedingungen wie für Bildungsmaßnahmen. (Anmerkung Seite 6)

2.3.3 Teilnehmer/innen:

Gefördert werden die Teilnehmer/innen aus dem Landkreis Neunkirchen, die an einer entsprechenden Maßnahme teilnehmen und **mindestens 14 Jahre** alt sind.

Je **7 anerkannter Teilnehmer/innen kann eine Betreuungsperson (ohne Altersbegrenzung)**, jedoch mindestens 2 Betreuer/innen, anerkannt und bezuschusst werden. Bei jeder Maßnahme sollten mindestens 2 Betreuer/innen, bei geschlechtsgemischten Maßnahmen sollen mindestens eine Betreuerin und ein Betreuer teilnehmen. Darüber hinaus können auch Referent/innen in angemessenem Umfang anerkannt werden.

Der Maßnahmeträger hat für eine ausreichende Versicherung der Teilnehmer/innen Sorge zu tragen. (Insbesondere Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung)

2.3.4 Zuschusshöhe:

Gefördert werden

- (1) **Tagesveranstaltungen**
mit mindestens **2** Zeitstunden mit **2,00 €** pro Tag und anerkannter Person mit mindestens **4,5** Zeitstunden mit **3,00 €** pro Tag und anerkannter Person

- (2) **Mehrtägige Veranstaltungen**
(min. 2 Tage mit min. einer Übernachtung) mit durchschnittlich täglich mindestens **4,5** Zeitstunden mit **6,50 €** pro Tag und anerkannter Person

Es werden höchstens 14 Tage bezuschusst!

2.3.5 Antrags- und Nachweisverfahren

Der Zuschussantrag ist spätestens **2 Monate nach Beendigung** der Maßnahme beim Kreisjugendamt zu stellen.

Zum Antrag gehören:

- (1) **ANTRAG/NACHWEIS – Formular** mit **rechtsverbindlicher vom Träger der Veranstaltung bestätigtem Kosten- und Finanzierungsplan**,
- (2) **Programm mit Zeitplan**,
- (3) eine von allen Teilnehmer/innen **unterschriebene Teilnahmeliste mit Anschrift und Geburtsdatum**,
- (4) eine **Durchführungsbestätigung**.

2.4 Freizeitmaßnahmen

2.4.1 Förderbereich:

Als Freizeitmaßnahmen können Veranstaltungen im In- und Ausland gefördert werden, die überwiegend einer sinnvollen Freizeitgestaltung, aber auch der Erholung und Entspannung dienen können.

Gefördert werden Maßnahmen der Jugendverbände, Jugendgruppen und sonstiger Träger der Jugendhilfe, an denen **Kinder oder Jugendliche aus dem Landkreis Neunkirchen** teilnehmen.

2.4.2 Art und Inhalt:

Insbesondere folgende Maßnahmen können als Freizeiten gefördert werden:

- (1) Wanderungen
- (2) Fahrten
- (3) Ferienaufenthalte mit und ohne Übernachtung
- (4) Erholungsmaßnahmen
- (5) entsprechende Maßnahmen der Jugendarbeit

2.4.3 Teilnehmer/innen:

Gefördert werden die Teilnehmer/innen aus dem Landkreis Neunkirchen, die an einer entsprechenden Maßnahme teilnehmen, mindestens **6 und höchstens 21 Jahre** alt sind.

Je **7 anerkannter Teilnehmer/innen kann eine Betreuungsperson (ohne Altersbegrenzung)**, jedoch mindestens 2 Betreuer/innen, anerkannt und bezuschusst werden. Bei jeder Maßnahme sollten mindestens 2 Betreuer/innen, bei geschlechtsgemischten Maßnahmen sollen mindestens eine Betreuerin und ein Betreuer teilnehmen.

Der Maßnahmeträger hat für eine ausreichende Versicherung der Teilnehmer/innen Sorge zu tragen. (Insbesondere Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung)

Anmerkung:

Für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien können von ihren Erziehungsberechtigten vor der Maßnahme bei Kreisjugendamt „Anträge auf Beitragsermäßigung“ gestellt werden.

2.4.4 Zuschusshöhe:

Gefördert werden

- (1) **Tagesveranstaltungen**
(ohne Übernachtung) mit mehr als **2** Zeitstunden mit **2,00 €** pro Tag und anerkannter Person
- (2) **Mehrtägige Veranstaltungen**
(min. 2 Tage und min. eine Übernachtung) mit mehr als **2** Zeitstunden mit **2,50 €** pro Tag und anerkannter Person
- (3) Bei Maßnahmen mit mindestens **4 Tagen** und ab **7 Teilnehmer/innen aus dem Landkreis Neunkirchen** kann eine anerkannte **Betreuungspersonen** mit einem Zuschuss von **10,00 €** pro Tag gefördert werden.

Es werden höchstens 21 Tage bezuschusst.

2.4.5 Antrags- und Nachweisverfahren:

Der Zuschussantrag ist spätestens **2 Monate nach Beendigung** der Maßnahme beim Kreisjugendamt zu stellen.

Zum Antrag gehören:

- (1) **ANTRAG/NACHWEIS – Formular** mit **rechtsverbindlicher vom Träger der Veranstaltung bestätigtem Kosten- und Finanzierungsplan,**
- (2) **Programm,**
- (3) eine von allen Teilnehmer/innen **unterschriebene Teilnahmeliste mit Anschrift und Geburtsdatum,**
- (4) eine **Durchführungsbestätigung.**

Im Falle der Inanspruchnahme der Förderung von ehrenamtlichen Betreuungspersonen nach 2.4.4 (3) ist eine von den Betreuungspersonen selbst und vom Träger der Maßnahme unterschriebene rechtsverbindliche Auszahlungsbestätigung beizufügen.

2.5 Sonstige Kinder- und Jugendveranstaltungen

2.5.1 Förderbereich:

Als sonstige Kinder- und Jugendveranstaltungen können insbesondere Kinder- und Jugendtage, Jugendwettbewerbe, Kinderfeste sowie kinder- und jugendkulturelle Veranstaltungen der Jugendverbände, Jugendgruppen und sonstigen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, für Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Neunkirchen anerkannt werden.

2.5.2 Art und Inhalt:

Die Maßnahme soll Bestandteil der kontinuierlichen Jugendarbeit bzw. eine sinnvolle Ergänzung zur sonstigen Jugendarbeit des Trägers sein. Sie soll zur körperlichen, geistigen und seelischen Entfaltung junger Menschen beitragen. Die Veranstaltung muss allen Kindern und Jugendlichen zugänglich sein.

2.5.3 Zuschusshöhe:

Kinder- und Jugendveranstaltungen können mit **bis zu 50 %** der anerkannten Kosten, **höchstens jedoch** mit **500,00 €** pro Maßnahme gefördert werden.

2.5.4 Antrags- und Nachweisverfahren:

- (1) Der **Antrag** ist bis **2 Wochen vor** der Maßnahme zu stellen.
- (2) Der **Nachweis** ist bis **2 Monate nach der Veranstaltung** vorzulegen.
- (3) Die Auszahlung erfolgt nach der Vorlage des Verwendungsnachweises.

Anmerkung:

Gefördert werden können z.B.: Jugendtheater, Streetballturniere, Skatermeetings, Konzerte, Präventionsveranstaltungen (Vorträge, Foren), Workshops, Spielfeste, Thematische Wettbewerbe, Jugenddiscos und Jugendkino unter Beachtung des JuSchG, usw.

Eine Förderung ist maximal in Höhe des nachzuweisenden Finanzierungsdefizits möglich.

3. Anschaffung von Materialien und Geräten für Bildung, Freizeit und Inneneinrichtungen von Jugendräumen

3.1 Förderbereich:

Anschaffungen der im Landkreis Neunkirchen arbeitenden örtlichen und überörtlichen freien Träger der Jugendhilfe. Zur Anschaffung von Materialien und Geräten für Bildung und Freizeit gehören allgemeine Materialien, die in der Jugendarbeit Verwendung finden. Die angeschafften Materialien und Geräte sollen zu mindestens 80 % ihres Einsatzes für die Durchführung Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden. Ein Zuschuss wird in der Regel nur den Antragsteller/Innen gewährt, die keinen Antrag auf Förderung der Betriebskosten ihrer Jugendfreizeitstätten stellen.

3.2 Arten der geförderten Materialbeschaffung:

Gefördert wird die Anschaffung von Geräten, die in der allgemeinen Jugendarbeit - in der Gruppenarbeit, in der offenen Jugendarbeit und in Freizeiten - und im Bürodienst Verwendung finden, sowie auch Verbrauchsmaterial. Auch die räumliche Ausgestaltung und Renovierung von Jugendräumen ist förderbar.

3.3 Zuschusshöhe:

Der Landkreis kann einen **Zuschuss von bis zu 50 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 500,00 €** pro Kalenderjahr gewähren.

3.4 Antrags- und Nachweisverfahren:

- (1) **Anträge** und **Nachweise** sind bis **30.06. des laufenden Jahres** zu stellen.
- (2) Die **Auszahlung** erfolgt **nach Vorlage des Verwendungsnachweises**.

Anmerkung:

Gefördert werden können insbesondere: Spiel- und Bastelmaterial, Zeltausrüstung, Literatur, Computer, Video-, DVD- und Fernsehgeräte, Musikanlagen, Kameras, Overheads, Beamer, allgemeine Möbel, Zeltausrüstung, vergleichbare Materialien und vieles mehr nach Absprache.

4. Jugendräume und Jugendfreizeitstätten

4.1 Betriebskosten und der Erhaltungsaufwand für Jugendräumen und Jugendfreizeitstätten

4.1.1 Förderbereich und Voraussetzung:

- (1) Die Einrichtung ist im Landkreis Neunkirchen ansässig.
- (2) Die Einrichtung ist allen Kindern und Jugendlichen zugänglich.
- (3) Die Einrichtung soll an mindestens zwei Tagen in der Woche geöffnet sein.
- (4) Der Träger der Einrichtung muss die Gewähr für kontinuierliche Kinder- und Jugendarbeit bieten.

Bezuschusst werden allgemeine Materialien und Geräte für Bildung und Freizeit, die in der Jugendarbeit Verwendung finden sowie die Betriebskosten für Jugendräume bzw. Jugendfreizeitstätten und deren Erhaltungsaufwand.

4.1.2 Arten der zu fördernden Einrichtungen:

- (1) Kinder- und Jugendzentren
- (2) Jugendtreffs und Jugendclubs
- (3) Kinder- und Jugendkommunikationszentren
- (4) Kinder- und Jugendräume
- (5) Kinder- und Jugendfreizeitstätten

4.1.3 Zuschusshöhe:

Über die Zuschusshöhe entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

4.1.4 Antrags- und Nachweisverfahren:

- (1) **Anträge** sind bis zum **30.06.** für das laufende Jahr beim Kreisjugendamt einzureichen.
- (2) Die Auszahlung erfolgt nach Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss.
- (3) Der **Verwendungsnachweis** ist bis zum **30.06. des folgenden Jahres** vorzulegen.

Anmerkung:

Betriebskosten sind insbesondere Miete, Mietnebenkosten, Reinigung, Honorarkosten usw. Zum Erhaltungsaufwand der Jugendräume gehören Reparaturen, Renovierungen und Umbau.

4.2 Neubau von Jugendräumen und Jugendfreizeitstätten

4.2.1 Förderbereich:

- (1) Die Einrichtung wird im Landkreis Neunkirchen gebaut.
- (2) Die Einrichtung wird allen Kindern und Jugendlichen zugänglich sein.
- (3) Die Einrichtung soll an mindestens zwei Tagen in der Woche geöffnet sein.
- (4) Der Träger der Einrichtung muss die Gewähr für kontinuierliche Kinder- und Jugendarbeit bieten.

Gefördert werden die Ausgaben für den Neu- und Ausbau von **neuen** Jugendräumen und Jugendfreizeitstätten.

4.2.2 Arten der zu fördernden Einrichtungen:

- (1) Kinder- und Jugendzentren
- (2) Jugendtreffs und Jugendclubs
- (3) Kinder- und Jugendkommunikationszentren
- (4) Kinder- und Jugendräume
- (5) Kinder- und Jugendfreizeitstätten

4.2.3 Zuschusshöhe:

Über Zuschusshöhe entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Es ergeht ein vorläufiger Zuschussbescheid. Erst nach Vorlage des Kostennachweises und dessen Prüfung erfolgt die entgeltliche Festsetzung der Zuschusshöhe und die Auszahlung.

4.2.4 Antrags- und Nachweisverfahren:

- (1) **Anträge** sind bis zum **30.06. für das kommende Jahr** beim Kreisjugendamt einzureichen.
- (2) Ein **Verwendungsnachweis** in Form eines Kostennachweises ist bis zum **30.06. des folgenden Jahres** vorzulegen.

Anmerkung:

Die Auszahlung des Zuschussbetrages erfolgt erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Bei Abweichung des Kostennachweises vom Finanzierungsplan kann der geplante Zuschuss gekürzt werden.

5. Personalkosten für Fachpersonals in der Jugendarbeit

5.1 Förderbereich:

Zuschüsse können zu den Personalausgaben für das Fachpersonal der freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit gewährt werden. Als Fachpersonal werden nur Personen anerkannt, welche entweder eine entsprechende Ausbildung in der Jugendhilfe nachweisen oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit vergleichbar sind. Das Fachpersonal kann hauptamtlich oder auf Honorarbasis beschäftigt sein. Das Arbeitsgebiet des Fachpersonals soll ausschließlich nur die außerschulische Kinder- bzw. Jugendarbeit umfassen. Berücksichtigung findet nur der auf das Gebiet des Landkreises Neunkirchen entfallenden Personalkostenanteil.

5.2 Arten des zu fördernden Personals:

- (1) in Einrichtungen der freien Träger der Jugendarbeit tätiges Fachpersonal oder vergleichbare Honorarkräfte
- (2) auf Kreisebene tätiges Fachpersonal der freien Träger der Jugendarbeit

5.3 Zuschusshöhe:

Über die Anträge und die Zuschusshöhe entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

5.4 Antrags- und Nachweisverfahren:

- (1) Der **Antrag** ist bis zum **01.09.** für das laufende Jahr zu stellen.
- (2) Die Auszahlung erfolgt nach Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss.
- (3) Der **Verwendungsnachweis** ist bis zum **01.09. des folgenden Jahres** vorzulegen.

6. Modellmaßnahmen und Projekte

6.1 Förderbereich:

Als **Modellmaßnahmen** und **besondere Projekte** können Maßnahmen anerkannt werden, die sich in ihrem Inhalt oder ihrer Methode von den übrigen aufgeführten Maßnahmen abheben und richtungsweisend für die zukünftige Jugendarbeit sein können. Diese Maßnahmen sollen zeitlich begrenzt sein.

6.2 Arten der zu fördernden Modellmaßnahmen und Projektförderung:

Welche Maßnahmen als Modellmaßnahmen oder besondere Projekte anerkannt und gefördert werden, entscheidet der Kreisjugendhilfeausschuss.

Insbesondere folgende Ziele sollen verfolgt werden:

- (1) Hilfen für sozial benachteiligte Gruppen
- (2) Integration von ausländischen Kindern und Jugendlichen
- (3) Integration behinderter junger Menschen
- (4) Abbau von Benachteiligung von Mädchen und jungen Frauen
- (5) Geschlechtsspezifische Jugendarbeit
- (6) Suchtprävention und gesundheitsfördernde Projekte
- (7) andere vergleichbare Projekte

6.3 Zuschusshöhe:

Über die Zuschusshöhe entscheidet der Kreisjugendhilfeausschuss.

6.4 Antrags- und Nachweisverfahren:

- (1) Der **Antrag** ist bis zum **01.09.** für das laufende Jahr zu stellen.
- (2) Die Auszahlung erfolgt nach Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss.
- (3) Der **Verwendungsnachweis** ist bis zum **01.09. des folgenden Jahres** vorzulegen.

Anmerkung:

Dieser Zuschuss ist ein globaler Zuschuss, er umfasst alle anfallenden Projektkosten! (Material-, Betriebs-, Sach- und Personalkosten)

7. Anhang

7.1 Jugendbüros beim Landkreis Neunkirchen, den Städten und Gemeinden im Landkreis Neunkirchen

Landkreis Neunkirchen

Jugendamt - Sachgebiet Jugendarbeit

Jugendpfleger Dietmar Bonnstaedter

Saarbrücker Straße 1

66538 Neunkirchen

Tel.: 06824/906-7145

E-Mail: jugendarbeit@landkreis-neunkirchen.de

Fax.: 06824/906-6145

Internet: www.landkreis-neunkirchen.de

Kreisstadt Neunkirchen

Amt für Soziales, Jugend und Senioren

Sachgebiet außerschulische Jugendarbeit

Jugendpfleger Klaus Heidinger

Rathaus, Oberer Markt 16

66538 Neunkirchen

Tel.: 06821/202-420

E-Mail: klaus.heidinger@neunkirchen.de

Fax.: 06821/202-343

Internet: www.neunkirchen.de

Stadt Ottweiler

Jugendbüro

Jugendpflegerin Ursula Jakoby

Rathaus Illinger Str. 7

66564 Ottweiler

Tel.: 06824/3008-68

E-Mail: jugendverwaltung@ottweiler.de

Fax.: 06824/3008-66

Internet: www.ottweiler.de

Gemeinde Schiffweiler

Jugendbüro

Jugendpfleger Christian Peitz

Rathausstr. 11

66578 Schiffweiler

Tel.: 06821 / 678 – 82

E-Mail: PeitzCh@schiffweiler.de

Fax.: 06821 / 678 – 48

Internet: www.schiffweiler.de

Gemeinde Illingen

Jugendbüro

Jugendpfleger Frank Schuppener

Hauptstraße 86

66557 Illingen

Tel.: 06825/409-127

E-Mail: jugendbeauftragter@illingen.de

Fax.: 06825/409-109

Internet: www.illingen.de

Gemeinde Eppelborn

Kinder- und Jugendbüro

Jugendpfleger Ralf König

Rathausstraße 27

66571 Eppelborn

Tel.: 06881/969-280

E-Mail: koenig.ralf@eppelborn.de

Fax.: 06881/969-222

Internet: www.eppelborn.de

Gemeinde Merchweiler

Jugendbüro

Jugendpflegerin Julia Eck

Rathaus, Hauptstr. 82

66589 Merchweiler

Tel.: 06825/955-122

E-Mail: jugendbuero@merchweiler.de

Fax.: 06825/955-143

Internet: www.gemeinde-merchweiler.de

Gemeinde Spiesen-Elversberg

Jugendbüro

Jugendpfleger Horst Findeisen

Hauptstr. 116

66583 Spiesen-Elversberg

Tel.: 06821/791-123

E-Mail: jugendbuero@spiesen-elversberg.com

Fax.: 06821/791-160

Internet: www.spiesen-elversberg.de

7.2. Büros bzw. Geschäftsstellen der freien Trägern der Jugendarbeit im Landkreis Neunkirchen

Fachstelle plus f. kath. Kirchl. Kinder- u. Jugendarbeit

Ursulinenstraße 67

66111 Saarbrücken

Tel. 0681/2068161

www.elija.de

www.dekanat-illingen.de / www.dekanat-neunkirchen.de

Ev. Jugendreferat im Kirchenkreis Ottweiler

Goethestraße 29-31

66538 Neunkirchen

Tel.: 06821/86929 20

Fax: 06821/86929 11

“Die Brigg” Beratungs- und Behandlungsstelle für Jugendliche und junge Erwachsene

Caritasverband Fachstelle Suchtprävention

Hüttenbergstraße 42

66538 Neunkirchen

Tel.: 06821/920940

Fax: 06821/920944

Deutsches Jugendrotkreuz im DRK - Kreisverband Neunkirchen

Geschäftsstelle in Ottweiler

Dr.-Maximilian-Rech-Str. 3

66564 Ottweiler

Tel.: 06824/91111

Fax: 06824/91113

JugendBeratungsZentrum KOMPASS des Landkreises Neunkirchen

Ringstraße 1

66538 Neunkirchen

Tel.: 06821/2900963

www.kompass-nk.de

E-Mail: kompass@@landkreis-neunkirchen.de

7.3. Jugendbehörden im Saarland

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Landesjugendamt Referat C 2

Ursulinenstraße 8-16
66111 Saarbrücken

Tel.: 0681/501-3180
Fax.: 0681/501-3416

Landkreis Merzig-Wadern

- Jugendamt -
Bahnhofstraße 44
66663 Merzig

Tel.: 06861/800
Fax.: 06861/80233

Landkreis Neunkirchen

- Jugendamt -
Wilhelm-Heinrich-Straße 36
66564 Ottweiler

Tel.: 06824/9060
Fax.: 06824/90288

Regionalverband Saarbrücken

- Jugendamt -
Postfach 10 30 55
66030 Saarbrücken

Tel.: 0681/5060
Fax.: 0681/506255

Landkreis Saarlouis

- Jugendamt -
Kaiser-Wilhelm-Straße 6
66740 Saarlouis

Tel.: 06831/4440
Fax.: 06831/444600

Saarpfalz-Kreis

- Jugendamt -
Am Forum 1
66424 Homburg

Tel.: 06841/1040
Fax.: 06841/1047522

Landkreis St. Wendel

- Jugendamt -
Mommstraße 25
66606 St. Wendel

Tel.: 06851/8010
Fax.: 06851/801289

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Neunkirchen
- Kreisjugendamt -

Wilhelm-Heinrich-Straße 36
66564 Ottweiler

Tel.: 06824/906-0
Fax.: 06824/906-7239

Internet: www.landkreis-neunkirchen.de

Hausanschrift Dienstgebäude 10:

Jugendamt
- Sachgebiet Jugendarbeit -

Saarbrücker Str. 2
66538 Neunkirchen

Dietmar Bonnstaedter, Ebene 3, Zimmer 301,
Tel.: 06824/906-7145

Bettina Rau, Ebene 3, Zimmer 302,
Tel.: 06824/906-7260

E-Mail: jugendarbeit@landkreis-neunkirchen.de